



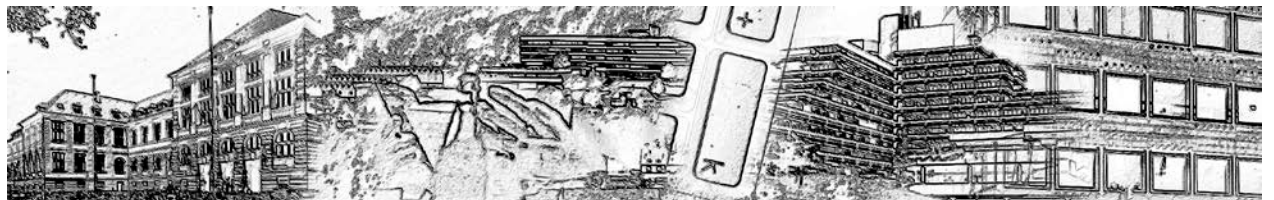
Fachhochschule Köln  
Cologne University of Applied Sciences

---

## *Amtliche Mitteilung 03/2012*

Ordnung zur Regelung des Auslaufens des Lehr- und Prüfungsangebots  
für den Bachelorstudiengang Mehrsprachige Kommunikation  
der Fachhochschule Köln auf der Grundlage  
der Prüfungsordnung vom 4. Juli 2008

vom 10. Februar 2012



Herausgegeben am 23. Februar 2012

**Ordnung  
zur Regelung  
des Auslaufens des Lehr- und Prüfungsangebots  
für den  
Bachelorstudiengang  
Mehrsprachige Kommunikation  
der Fachhochschule Köln  
auf der Grundlage  
der Prüfungsordnung vom 4. Juli 2008**

**Vom**

**10. Februar 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (Hochschulgesetz - HG) (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Köln die folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mehrsprachige Kommunikation der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 4. Juli 2008 (Amtliche Mitteilung 27/2008), berichtigt am 1. September 2008 (Amtliche Mitteilung 39/2008) sowie geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2009 (Amtliche Mitteilung 35/2009), läuft aus und wird durch die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mehrsprachige Kommunikation der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 9. Juni 2011 (Amtliche Mitteilung 11/2011) abgelöst. Diese Ordnung regelt die Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsangebots für die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in diesen Studiengang eingeschriebenen oder zugelassenen Studierenden bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Prüfungsordnung.

## **§ 2 Aufhebung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mehrsprachige Kommunikation der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 4. Juli 2008 (Amtliche Mitteilung 27/2008), berichtigt am 1. September 2008 (Amtliche Mitteilung 39/2008) sowie geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2009 (Amtliche Mitteilung 35/2009) wird zum 31. August 2013 aufgehoben.

## **§ 3 Auslaufen des Lehrangebots**

(1) Das Lehrangebot auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach § 2 läuft zum Ende der Vorlesungszeit desjenigen Semesters aus, in dem es nach dem Studienverlaufsplan für den letzten Aufnahmejahrgang des Studiengangs (Studienbeginn Wintersemester 2009/2010), für den die Prüfungsordnung bei der Einschreibung noch gegolten hat, bei plangemäßigem Durchlaufen anzubieten ist.

(2) Die Studierenden des Studiengangs sind berechtigt, anstelle von nach Absatz 1 nicht mehr angebotenen Lehrveranstaltungen die entsprechenden Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Mehrsprachige Kommunikation nach der Prüfungsordnung vom 9. Juni 2011 (Amtliche Mitteilung 11/2011) zu besuchen.

## **§ 4 Auslaufen des Prüfungsangebots**

(1) Das Prüfungsangebot des Studiengangs läuft zum 31. August 2013 aus.

(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit hat seitens der Studierenden so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abgabezeitpunkt für die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit einschließlich eventuell zu gewährender verlängerter Bearbeitungszeiten spätestens auf den 30. Juni 2013 festgelegt werden kann. Das Abschlusskolloquium ist dann bis zum 31. August 2013 anzusetzen. Ist eine Bachelorarbeit im ersten Prüfungsversuch im Sommersemester 2013 nicht bestanden worden, hat der Wiederholungsversuch im Wintersemester 2013/14 stattzufinden, wobei die Anmeldung so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass der Abgabezeitpunkt für die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit einschließlich eventuell zu gewährender verlängerter Bearbeitungszeiten spätestens auf den 31. Januar 2014 festgelegt werden kann. Das Abschlusskolloquium ist dann bis zum 28. Februar 2014 anzusetzen. Das in § 2 genannte Prüfungsrecht findet auf die Bewertung und Durchführung der in den Sätzen 1 bis 4 genannten Prüfungsverfahren auch über den 31. August 2013 hinaus noch Anwendung.

(3) Studierende, die ihr Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach § 2 mit Ablauf des 31. August 2013 noch nicht abgeschlossen haben, können ihr Studium unter Anrechnung ihrer bis

dahin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen auf Antrag nach der Prüfungsordnung vom 9. Juni 2011 (Amtliche Mitteilung 11/2011) fortsetzen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 4. Oktober 2011 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 1. Februar 2012.

Köln, den 10. Februar 2012

Der Präsident  
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)